

## V e r o r d n u n g

### über die Beschilderung der Straßen und Wege sowie die Numerierung von Gebäuden in der Stadt Braunlage

Gemäß §§ 1, 11 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. 11. 1981 (Nds. GVBl. S. 347) hat der Rat der Stadt Braunlage für das Gebiet der Stadt Braunlage am 17. Juli 1984 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

- (1) Alle Gemeindestraßen werden durch die Stadt Braunlage mit einem Straßennamen bezeichnet. Die bewohnten Gebäude erhalten auf der einen Seite gerade, auf der anderen Seite ungerade durchlaufende Nummern.
- (2) Jeder Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte eines bebauten Grundstücks hat die Anbringung von Straßenschildern durch die Stadt Braunlage zu dulden.

#### § 2

- (1) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Braunlage festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch für eine notwendig werdende Umnummerierung.  
Die Hausnummernschilder werden von der Stadt Braunlage nach einem vom Rat der Stadt beschlossenen Muster beschafft und sind vom Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten gegen Erstattung der Selbstkosten zu erwerben und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Abweichungen von diesem Muster bedürfen der Genehmigung der Stadt Braunlage.  
Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn als Hausnummern Schilder oder leicht erkennbare Zeichen verwendet werden, die gut sichtbar und lesbar sind. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind große Buchstaben zu verwenden.
- (2) Das Hausnummernschild ist wie folgt anzubringen:
  - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand in einer Höhe von etwa 2,50 Meter,
  - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke in einer Höhe von etwa 2,50 Meter,
  - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt, in einer Höhe von etwa 2,50 Meter.

- (3) Erstreckt sich vor dem Gebäude ein Vorgarten, so kann das Hausnummernschild außer an dem Gebäude auch an einem Pfosten der Eingangstür des Vorgartens angebracht werden.
- (4) Die Hausnummer muß von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, gut sichtbar sein.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Braunlage unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend für Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.

§ 3

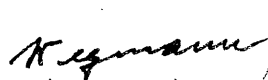
Ordnungswidrig nach § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 37 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Deutsche Mark geahndet werden.

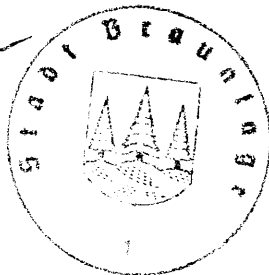
§ 4


Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kennzeichnung von Straßen und Gebäuden in der Stadt Braunlage vom 23.6.1955 außer Kraft.

Braunlage, den 17. Juli 1984.

STADT BRAUNLAGE

  
(Wegmann)  
Bürgermeister



  
(Dr. Benne)  
Stadtdirektor

Aushang  
Verw. außenstelle Hohegeiß